

Reglement Vorzeitige Einschulung Rückstellung vom Schuleintritt

Reglement Nr.:	50-02-2
Reg.Nr.	08.13
Ressort:	Sonderpädagogik
Gültig ab:	01.12.2016
Ersetzt Ausgabe vom:	15.08.2010 (50-02-1)

Grundsatz

Kinder, die bis zum Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in die Schule (Kindergartenstufe) ein. Stichtage für die Einschulung gemäss §§3 und 5 Volksschulgesetz.

Gesetzesgrundlagen Vorzeitige Einschulung und Rückstellung

Volksschulgesetz/ Volksschulverordnung § 3 Abs. 1 lit. a und § 34 Abs. 3
Volksschulgesetz/ Volksschulverordnung § 3 Abs. 1 lit. b und § 34 Abs. 3

Vorzeitige Einschulung

Ab Schuljahr 2007/2008 besteht die Möglichkeit, Kinder, welche zwischen dem 1. Mai und 31. Juli das vierte Altersjahr vollenden, vorzeitig in die Schule (Kindergartenstufe) aufzunehmen. Noch jüngeren Kindern ist der vorzeitige Eintritt nicht möglich.

Ablauf vorzeitige Einschulung

1. Bis Ende April muss der Schulleitung ein begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern/Erziehungsberechtigten eingereicht werden.
2. Die Schulleitung vereinbart mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindergartenlehrperson eine Schnupperwoche im Kindergarten.
3. Nach Abschluss der Schnupperwoche findet ein Gespräch statt. Teilnehmer sind: Eltern/Erziehungsberechtigte, Kindergartenlehrperson und die Schulleitung.
 - 3.1 Sind sich die Parteien einig, stellt die Schulleitung einen Antrag an die Schulpflege.
 - 3.2 Sind sich die Parteien **nicht** einig, erstellt die Kindergartenlehrperson einen Beobachtungsbericht (Verhalten im Alltag, in der Gruppe). Die Schulleitung gibt beim Schulpsychologischen Dienst eine Abklärung (Schulreife) in Auftrag. Die Schulleitung stellt einen schriftlichen Antrag (Beilage: Bericht SPD, Kindergartenlehrperson) an die Schulpflege.
4. Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen (Gesuch der Eltern, Beurteilung der Lehrperson und der Schulpsychologin), entscheidet die Schulpflege, auf Antrag der Schulleitung, über die Aufnahme des Kindes in die Schule.

Rückstellung vom Schuleintritt

Ablauf für die Rückstellung vom Schuleintritt vor Beginn des Schuljahres

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen bis Ende Januar vor der Einschulung ein schriftliches und begründetes Gesuch um Rückstellung an die Schulleitung. Dem Gesuch ist ein aussagekräftiger Bericht einer ausserschulischen Fachperson (z.B. des Kinderarztes, Spielgruppenleiterin, Schularztes etc.) beizulegen.
2. Die Schulleitung stellt einen Antrag an die Schulpflege.
3. Die Schulpflege entscheidet über die Rückstellung des Kindes. Sie kann eine Fachperson beiziehen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Schulpflegesitzung vom 13. Dezember 2016.

Wildberg, 19.12.2016

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Der Präsident: Schulverwaltung

Swen Rüegg Silke Altenburger